

Qualifikationsentscheid

*Die Eidgenössische Spielbankenkommission
verfügte am 30. April 2008:*

1. Gestützt auf die Artikel 3 SBG und 60 VSBG werden die gemäss Punkt B beantragten Pokerturnierformate als Geschicklichkeitsspiele qualifiziert.
2. Die Durchführung der Pokerturnierformate gemäss Punkt B ist unter Vorbehalt anderer rechtlicher, insbesondere kantonaler rechtlicher, Bestimmungen und unter Vorbehalt anderer Auflagen zulässig.
3. Die Verfahrenskosten von 300 Franken werden Fidan Yagicibulut auferlegt (Art. 112 ff. VSBG) und nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Entscheides mit dem Kostenvorschuss in gleicher Höhe verrechnet.
4. Dieser Entscheid wird den Kantonen mitgeteilt und im Bundesblatt publiziert.
5. Zustellung an:
 - Fidan Yagicibulut, Avenue de la gare 2, 1530 Payerne

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14 Beschwerde geführt werden.

14. Mai 2008

Eidgenössische Spielbankenkommission
Der Direktor: Jean-Marie Jordan

Siehe auch: www.esbk.admin.ch